

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 235/2026
Informationsvorlage		
Rechnungsprüfungsamt	öffentlich	☒
Frindt-Poldauf, Susanne	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Rechnungsprüfungsausschuss	11	23.06.2026

Testatspflichten der örtlichen Rechnungsprüfung nach dem NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036
 Mitteilung über einen Prüfungsauftrag des Bürgermeisters gemäß § 104 Abs. 4 GO NRW

Finanzielle Auswirkungen

Kosten

Produkt

Haushaltsjahr

Folgekosten

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

Fördermittel:

Anmerkung der Stadtkämmerin:

Personelle Auswirkungen:

☐ Pflichtaufgabe ohne Gestaltungsspielraum (= A-Leistung)

☐ Pflichtaufgabe mit Gestaltungsspielraum (= B-Leistung)

☐ Freiwillige Aufgabe (= C-Leistung)

Klima / Umweltrelevanz

Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt den Prüfungsauftrag des Bürgermeisters und die ergänzenden Ausführungen des Prüfungsamtes zur Kenntnis.

Verwaltungserläuterung:**Anlass**

Prüfungsauftrag des Bürgermeisters, der gemäß § 104 Abs. 4 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss erfolgt.

Sachverhalt

Die Umsetzung des Sondervermögens des Bundes auf der Grundlage des Gesetzes zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen (Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz – LuKIFG) sowie des Gesetzes über den Nordrhein-Westfalen-Plan für gute Infrastruktur 2025 bis 2036 (NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036) ist eine der größten Investitionsoffensiven der vergangenen Jahrzehnte. Ziel ist es, dringend notwendige Investitionen in Infrastruktur, Klimaschutz, Digitalisierung und Daseinsvorsorge schnell und wirksam umzusetzen.

Die konkrete Umsetzung der Bundes- und Landesmittel erfolgt unter anderem durch die Weiterleitung an die kommunale Ebene. Damit verlagert sich ein erheblicher Teil der Verantwortung für Planung, Vergabe, Mittelverwendung, Nachweisführung und auch Prüfung auf die Kommunen.

Das NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036 sieht eine zwingende Prüfung und Bescheinigung durch das Prüfungsamt als örtliche Rechnungsprüfung vor. Dies stellt einen verfassungsrechtlich mindestens bedenklichen Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung dar.

Allerdings kann nach § 104 Abs. 4 GO NRW der Bürgermeister unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss dem Prüfungsamt Aufträge zur Prüfung erteilen.

Mit Bescheid vom 29.01.2026 hat die Bezirksregierung Düsseldorf der Stadt Mettmann ein Fördermittelbudget gemäß dem Gesetz über den Nordrhein-Westfalen-Plan für gute Infrastruktur 2025 bis 2026 (NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036) in Höhe von 16.105.844,22 Euro zur Verfügung gestellt.

Am 18.05.2026 hat der Bürgermeister der Stadt Mettmann, Herr André Bär, das Prüfungsamt mit der Prüfung und Bescheinigung der zweckentsprechenden Verwendung der Sachinvestitionsmittel gemäß dem NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036 beauftragt.

Adressat der Prüfungsergebnisse und der Bescheinigung (Testat) des Prüfungsamtes ist der Bürgermeister.

Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Mittelverwendung verbleibt bei der Stadt im Rahmen ihrer Haushaltsführung. Der Bürgermeister muss als Hauptverwaltungsbeamter nach Abschluss eines Investitionsvorhabens unverzüglich, spätestens jedoch nach 6 Monaten, im digitalen Verfahren eine Beendigungsanzeige nach § 11 Abs. 5 NRW-Infrastrukturgesetz melden.

Seiner Anzeige muss der Hauptverwaltungsbeamte eine Bestätigung beifügen, dass die örtliche Rechnungsprüfung die zweckentsprechende Verwendung der Mittel bescheinigt hat.

Im Rahmen des Prüfauftrages kommt dem Prüfungsamt die Rolle zu

- eine ordnungsgemäße Mittelverwendung bei hohen Investitionssummen und komplexen Förder- und Finanzierungsstrukturen sicherzustellen und
- sowohl die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als auch die Entscheidungsträgerinnen und -trägerinnen zu schützen, indem das Prüfungsamt die Verwaltung dabei unterstützt, nachvollziehbare, prüfbare und rechtssichere Verfahren zu etablieren.

Die örtliche Rechnungsprüfung ist dabei kein Investitionshemmnis, sondern ein Qualitätssicherungsinstrument, das Fehlentwicklungen frühzeitig erkennt, dadurch Kosten und (Rückforderungs-) Risiken vermeiden hilft und Vertrauen in kommunales Handeln stärkt.

Durch die Mitteilung des Prüfungsauftrags an den Rechnungsprüfungsausschuss soll sichergestellt werden, dass der Rat über diesen darüber informiert ist, inwieweit die örtliche Rechnungsprüfung mit Aufgaben im Amtsbereich des Bürgermeisters beschäftigt und gebunden ist.

Neben der Prüfung durch die örtlichen Rechnungsprüfungen wird die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA NRW) landesweit im Rahmen von Stichproben fünf Prozent der abgeschlossenen Sachinvestitionen der Kommunen prüfen. Darüber hinaus ist vorgesehen, dass auch das Bundesfinanzministerium, der Bundesrechnungshof sowie der Landesrechnungshof ergänzend bundesweite Prüfungen einzelner Maßnahmen durchführen.

Gez. Bär